



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

257

1968	Berlin, den 8. Mai 1968	Teil II Nr. 47
------	-------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 68	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	257
26. 4. 68	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Pfennig	257

Anordnung Nr. 3* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. April 1968

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 3. Mai 1968 neue Gedenkmünzen im Nennwert zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Geburtstages von Karl Marx.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Karl Marx und darüber die halbkreisförmige Umschrift „KARL MARX“. Unter dem Kopfbildnis die Jahreszahlen „1818-1883“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 20 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 800 Teilen Silber und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Für die in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen wird die gleiche Menge anderer Geldzeichen aus dem Ver-

* Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1967 (GBL IX Nr. 62 S. 576)

kehr gezogen. Es tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 3. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Witkowski

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Pfennig

vom 26. April 1968

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) mit Wirkung vom 15. Mai 1968 neue Münzen im Nennwert von 5 Pfennig in der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „5“, darüber ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte und links und rechts von der Wertzahl je ein stilisiertes Eichenblatt. Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokra-

Bitte die Ankündigung auf der Rückseite beachten!